

№ XXV. Ministerial-Bekanntmachung

vom 28. Dezember 1910,

betreffend eine Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Die nachstehende Änderung der Postordnung vom 20. März 1900 (Gef.-S. S. 197) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

München, den 28. Dezember 1910.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.

Frhr. v. d. Redt.

Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt ergänzt und geändert:

1. Im § 6 „Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände“ ist unter V im ersten und letzten Satz hinter „Knallorte“ einzuschalten: „und Knallpfeifen“.
2. Im § 8 „Drucksachen“ ist der Abf. VII wie folgt zu ändern:
Drucksachen sind auch in Form offener Karten zulässig.
3. Im § 12 „Pakete“ ist der Abf. II wie folgt zu ändern:
Zu einer Postpaketadresse dürfen höchstens drei Pakete gehören; jedes Nachnahmepaket muß von einer besonderen Nachnahmepaketadresse (§ 19) begleitet sein.
4. Im § 19 „Postnachnahmeseudungen“ ist am Schlusse des Abf. I hinzuzufügen:

Bei Versendung von Paketen oder Karten unter Nachnahme sind Nachnahmepaketadressen und Nachnahmekarten mit anhängender, vom Absender auszufüllender Postanweisung oder Zahlkarte zu benutzen. Formulare zu Nachnahmepaketadressen und Nachnahmekarten mit anhängender Postanweisung können durch die Postanstalten zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück bezogen werden. Die entsprechenden Formulare mit anhängender Zahlkarte sind nur für Inhaber eines Postsparkontos